

B e g r ü n d u n g

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Brake (Unterweser) für den Planbereich der Flurstücke 53/27 und 53/28, Flur 6, der Gemarkung Hammelwarden.

1. Rechtsgrundlage

Die Bebauungsplanänderung ist aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 950) und in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) durch den Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 21.12.1981 beschlossen worden. Diese Begründung bezieht sich nur auf den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44. Sie ersetzt nicht die Begründung vom 12.11.1980 zum genehmigten Bebauungsplan.

2. Gründe für die Planänderung

Aus Gründen der Eigentumsverhältnisse sollen die beiden vg. Flurstücke mit einem durchgehenden Bauteppich geplant werden, um den betroffenen Grundstücken eine größere Planungsfreiheit und wirtschaftlichere Bebauung vorzugeben.


3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung werden durch diese Änderung nicht berührt. Durch die Verschiebung der Baugrenzen wird lediglich die überbaubare Fläche erweitert.

4. Erschließung und Finanzierung

Die Erschließung wird durch diese Änderung nicht betroffen. Damit entstehen keine Kosten.

Brake (Unterweser), 20. Januar 1982


Erfmann

